

SPIELORDNUNG FUSSBALL

Teil 1 Ordnung der Spiele

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Fußballspiele innerhalb des „Betriebssportverbandes Hamburg e.V.“ werden nach den Regeln der FIFA und nach den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Eine Änderung tritt nur mit Beginn eines neuen Spieljahres in Kraft.
- 2 Das Spieljahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- 3 Die Beaufsichtigung der Spiele erfolgt durch den Spielausschuss.
- 4 Die Verhandlungen des Spielausschusses sind öffentlich, soweit nicht aus besonderem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- 5 Der Spielausschuss wird jeweils im geraden Kalenderjahr und zwar vor Beginn der Sommerspielserie durch die Versammlung der Fußballobleute der Betriebssportgemeinschaften (BSGen) gewählt. Bei dieser Wahl hat jede BSG, die mindestens eine Mannschaft für die Spielserie gemeldet hat eine Stimme.

§ 2 Spielberechtigung

- 1 Jedes Mitglied einer BSG kann am Spielbetrieb teilnehmen, sofern nicht für einzelne Wettbewerbe besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind (Absätze 2-8 und Ordnungen für die Spielberechtigung im Betriebssportverband Hamburg e.V. (BSV Hamburg))
- 2 Spielberechtigt für Punkt- und Pokalspiele sind Spieler, für die ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist und für die die Bestimmungen der Absätze 3-8 erfüllt sind. Spielerpässe werden auf Antrag (auf besonderem Formblatt) vom Spielausschuss erteilt. Der Spielausschuss kann den Antrag ablehnen und die Erteilung eines Spielerpasses versagen, wenn dies besondere sportliche oder sonstige Gründe verlangen.
- 3 In Herrenmannschaften dürfen nur Spieler mitwirken, die im Laufe der Spielserie das 17. Lebensjahr vollenden.
- 4 In „Alte-Herren-Mannschaften“ dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 32. Lebensjahr, in „Senioren-Mannschaften“ nur solche, die das 40. Lebensjahr und in „Damen-Mannschaften“ nur Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollendet haben. Zusätzlich dürfen in „Alte-Herren-Mannschaften“ je Spiel 2 Spieler, die im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres das 30. Lebensjahr vollendet haben, in „Senioren-Mannschaften“ je Spiel 3 Spieler, die das 37. Lebensjahr im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres vollendet haben, eingesetzt werden.

- 5 An Entscheidungsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die bei Beginn der Spielserie im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind oder an mindestens zwei Punkt- oder Pokalspielen dieser Mannschaft teilgenommen haben.
- 6 In einer Spielserie kann ein Spieler nur für eine BSG an Punkt- oder Pokalspielen teilnehmen.
- 7 Spieler, die ihre BSG wechseln, werden für ihre neue BSG unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 7 spielberechtigt, es sei denn, dass die alte BSG die Freigabe verweigert. Die Freigabeverweigerung muss binnen eines Monats nach Ausscheiden des Spielers aus der BSG dem Spieler gegenüber ausgesprochen werden.

Die Freigabe kann verweigert werden wegen:

a) Beitragsschulden und Forderungen des Vereines aus verauslagten Strafen und vereinnahmten Geldern.

und

b) Nichtrückgabe von Vereinseigentum

Über die Berechtigung der Freigabeverweigerung entscheidet auf Antrag der Spielausschuss. Wird die Freigabe des Spielers für den neuen Verein verweigert, so kann der Spieler in seinem neuen Verein erst mitwirken, wenn seit dem Tage, an dem der Grund zur Freigabeverweigerung entfällt, drei (3) Monate vergangen sind.

- 8 Von den Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 kann der Spielausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§3 Spielbetrieb

- 1 Der Spielbetrieb wird ab Anfang April bis Ende November durchgeführt. Die Klasseneinteilung erfolgt in der Regel in Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga, Bezirksklasse und Kreisliga sowie Klassen für Damen, Alten Herren, Senioren sowie Kleinfeldmannschaften.
- 2 Die Einstufung der Mannschaften wird vor Beginn der jeweiligen Spielserien vom Spielausschuss vorgenommen.
- 3 In der Verbandsliga und den Landesligen haben die Mannschaften Trikots mit Rückennummern zu tragen. In den Spielberichten sind die Spieler mit den entsprechenden Rückennummern einzutragen.
- 4 Auf- und Abstieg in den verschiedenen Klassen wird vor Beginn der jeweiligen Spielserien vom Spielausschuss festgelegt und rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.
- 5 Mannschaften, die gezwungen sind, auf die Austragung eines Spieles zu verzichten, haben Gegner und Schiedsrichter so rechtzeitig zu unterrichten, dass die unnötige Anreise zum Spielort entfällt. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Spielabsage hat die verzichtende BSG die entstandenen Kosten zu erstatten. Die Fristen des § 2 Abs.. 5

werden in doppelter Länge wirksam, wenn die höhere Mannschaft zurückgezogen wird.

- 6 Der Spelausschuss kann, sofern ein Bedürfnis besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten BSGen für bestimmte Altersgruppen (§ 2 Abs. 4) besondere Klassen einrichten.

§ 4 Spielplan und Plätze

- 1 Der Spelausschuss setzt durch den Spielplan die Spiele an und bestimmt dabei den Platz und die Zeit.
- 2 Die im Spielplan an erster Stelle genannte BSG ist der Platzverein. Dieser muss den Platz ordnungsgemäß herrichten und einen geeigneten Ball stellen. Veränderungen am Platz dürfen während des Spiels nicht vorgenommen werden, der Ball darf nur mit Zustimmung des Schiedsrichters gewechselt werden. Ein Platz gilt als ordnungsgemäß hergerichtet, wenn er entweder gekreidet oder mit ausreichenden Begrenzungsfahnen (14) versehen ist.
- 3 Mannschaften, die zu den angesetzten Spielen nicht antreten können, haben diese Spiele verloren (Wertung s. § 6 Nr. 3b)
- 4 Änderungen des Spielplanes kann der Spelausschuss vornehmen, wenn
 - a) hohe Gewalt oder
 - b) ein besonders begründetes Interesse des Verbandes vorliegt und Nachteile für andere BSGen nicht entstehen.
- 5 In besonderen Fällen können Spielverlegungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den beiden Mannschaften mit Zustimmung des Spelausschusses vereinbart werden.

§ 5 Schiedsrichter

- 1 Der Schiedsrichterausschuss setzt die Schiedsrichter für die einzelnen Spiele an. Der Schiedsrichter entscheidet alleine über die Bespielbarkeit des Platzes und die Eignung des Balles (§ 4 Abs.2).
- 2 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat der Platzverein sich um einen anderen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu bemühen. Steht ein solcher zur Verfügung, so kann dieser das Spiel leiten. Findet sich kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen anerkannten Schiedsrichter, oder falls ein solcher auch nicht zur Verfügung steht, auf einen anderen Sportkameraden zu einigen. Im letzten Falle entscheidet über die Wertung des Spiels der Spelausschuss.
- 3 Der Schiedsrichter soll, wenn es ihm aus sportlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und es zeitlich möglich ist, eine Wartezeit bis zu 15 Minuten bis zum Anpfiff des Spieles einlegen, wenn eine oder beide Mannschaften noch nicht erschienen oder noch nicht vollzählig erschienen sind.

- 4 Vor Beginn des Spieles ist dem Schiedsrichter von dem Spielführer der ausgefüllte Spielbericht zu übergeben. Der Schiedsrichter soll vor Beginn des Spieles die Eintragungen im Spielbericht anhand der Spielerpässe prüfen.
- 5 Der Schiedsrichter ist für das ordnungsgemäße Durchführen des Spieles verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Schiedsrichter kann auf Antrag eines Mannschaftsführers ein Spiel abbrechen.
- 6 Der Platzverein ist für die Sicherheit des Schiedsrichters verantwortlich

§ 6 Spielwertung

- 1 Die Meisterschaftsspiele werden in der Regel in Einfachrunden ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes Spiel einen Punkt. Am Ende einer Spielserie wird der Tabellenstand der Mannschaften nach den errungenen Punkten vom Spelausschuss festgestellt und bekanntgegeben.
- 2 Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, zählt der direkte Vergleich einer Saison; sollte dieser Vergleich ebenfalls keine Entscheidung bringen, findet ein Entscheidungsspiel statt. Pokalspiele sind bei unentschiedenem Ausgang zu verlängern und sofern sie auch nach der Verlängerung noch unentschieden enden, durch Elfmeterschießen zu entscheiden. Das gleiche gilt für Endspiele um die Verbandsmeisterschaft.
- 3 Jedes Spiel einer Mannschaft wird mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen.
 - b) auf ein Spiel verzichtet oder mit weniger als 7 Spielern, bei Kleinfeldspielen mit weniger als 4 Spielern angetreten ist.
 - c) zu spät zum Spiel antritt
 - d) den Platz nicht ordnungsgemäß herrichtet (§ 4 Abs.2) oder keinen geeigneten Ball beschafft hat
 - e) ein Spiel abgebrochen oder den Spielabbruch mit oder allein verschuldet hat
 - f) nicht antreten konnte, weil sie oder die BSG zeitlich gesperrt war.
- 4 Werden Verstöße nach den Ziffern a) und f) von beiden Mannschaften begangen, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. In den Fällen b, c, d und e kann der Spelausschuss die Erstattung der angemessenen Kosten anordnen.

Teil II Gerichtsbarkeit

§ 7 Sperren

- 1 Der Spelausschuss kann Mannschaften und Spieler sperren, wenn diese wiederholt gegen diese Spielordnung verstoßen oder durch grobe Unsportlichkeit das Ansehen des Sportes oder des Betriebssportverbandes in der Öffentlichkeit geschädigt haben. Diese Sperre kann auch erfolgen, wenn die BSGen trotz Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen an den Verband nicht nachkommen.
- 2 Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) durch den Schiedsrichter ist der betreffende Spieler für ein Spiel, längstens jedoch für zehn (10) Tage gesperrt (automatische Sperre). Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Soweit der Spelausschuss die automatische Sperre nicht für ausreichend hält, wird eine Verhandlung anberaumt. Bei einem zweiten Feldverweis auf Dauer in einem Spieljahr beträgt die automatische Sperre einundzwanzig (21) Tage. Bei einem Feldverweis durch Zeugen der gelb/roten Karte ist der betreffende Spieler im Spiel ausgeschlossen. Die gelb/rote Karte ist nur eine „Matchstrafe“ und mit Beendigung des Spiels abgegolten. Die gelb/rote Karte darf nur bei Spielern angewandt werden, die vorher verwahrt wurden.
- 3 Für Spieler, die sowohl im Betriebssportverband wie auch immer Hamburger Fußballverband spielen ist eine Sperre in beiden Verbänden wirksam.
- 4 Gesperrte Spieler verlieren für die Dauer der Sperre ihre Spielberechtigung. Wirken sie trotzdem in Spielen mit, so findet § 6 Abs. 3 Ziffer a Anwendung.
- 5 Automatische Sperren (Abs. 2) und von Spelausschuss ausgesprochene Sperren (Abs. 1) bleiben auch bestehen, wenn das Spiel im Verlauf dessen die Unsportlichkeit begangen wurde, für ungültig erklärt wird.
- 6 Der Spelausschuss kann Spieler vorsorglich bis zu einer Verhandlung sperren.

§ 8 Ordnungstrafen

- 1 Der Spelausschuss kann Ordnungstrafen in Form von Geldstrafen in angemessener Höhe gegen BSGen verhängen, aber nur aus folgenden Gründen:
 - a) wegen Verstoßen gegen die Spielordnung (insbesondere gegen § 6 ABS 3)
 - b) wegen grober Unsportlichkeit auf und außerhalb des Spielplatzes, wenn das Ansehen des Sportes oder das des Betriebssportverbandes in der Öffentlichkeit geschädigt wurde oder eine Schädigung möglich wäre
 - c) wegen nicht Erscheinens zu einer Verhandlung vor dem Spelausschuss
- 2 Der Spelausschuss kann, wenn die nach Abs. 1 festgesetzten Ordnungstrafen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, nach § 7 Abs. 1 verfahren.

§ 9 Aberkennung von Funktionen

Der Spelausschuss kann Funktionären, die sich in Ausübungen dieser Funktion Unsportlichkeiten zuschulden kommen lassen, die Eignung zu diesen Funktionen absprechen. Die Aberkennung ist zeitlich zu begrenzen.

§ 10 Einsprüche, Proteste und Berufungen

- 1 Einsprüche einschließlich Begründungen gegen Spielberechtigungen müssen binnen 7 Tagen vom, auf das Spiel folgenden Tag angerechnet, bei der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes eingegangen sein. Die Einsprüche bewirken lediglich eine rückwirkende Verfolgung auf jeweils 4 (4) Wochen. Alle davor liegenden Spielwertungen bleiben unberührt. Die Ahndung der Verstöße gegen die Spielordnung bleibt davon unberührt.
- 2 Gegen die Spielwertung nach § 6 Abs. 1 ist der Protest zulässig. Er kann nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters gestützt werden und muss binnen drei (3) Tagen, vom auf das Spiel folgenden Tag an gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes eingegangen sein.
- 3 Gegen Entscheidungen des Spelausschusses nach § 2 Abs. 2, §§ 7-9 und § 10 Abs. 1 und 2, ist die Berufung möglich.
- 4 Die Verhandlung über ein in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Rechtsmittel wird nur eröffnet, wenn dies in dreifacher Ausfertigung und begründet eingelegt worden ist und die nach § 11 zu zahlende Gebühr vor der Verhandlung eingegangen ist.

§ 11 Protest- und Berufungsgebühren

- 1 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 2 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

Teil III Sonstiges

§ 12 Auswahlspiele

Die Ansetzungen von Auswahlspielen erfolgen durch den Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Aufstellung von Auswahl Mannschaften ist allein Angelegenheit des Spielausschusses.

§ 13 Pokalspiele

Für Pokalspiele finden die Bestimmungen der Spielordnung Anwendung, wenn in der Pokalsauschreibung nicht anderes bestimmt ist.

§ 14 Sonderregelung

- 1 In Herren-Mannschaften können drei (3) Spieler, in Alte-Herren Mannschaften und in den Senioren-Mannschaften vier (4) Spieler pro Spiel während der gesamten laufenden Spielzeit gegen je einen anderen Spieler der Mannschaft, der im Spielbericht aufgeführt sein muss, ausgewechselt werden. Des Feldes verwiesene Spieler können nicht ersetzt werden. In diesem Falle (Feldverweise) muss die Mannschaft, um die Anzahl der des Feldes verwiesenen Spielers reduziert das Spiel fortsetzen.
- 2 Die Spielzeit für „Alte-Herren-Mannschaften“ und „Senioren-Mannschaften“ beträgt zweimal fünfunddreißig (35) Minuten. Die Spielzeit auf Kleinfeldern (sowohl Damen- als auch Herren-Mannschaften) beträgt zweimal dreißig (30) Minuten. Zu einer Kleinfeld-Mannschaft gehören in der Regel sechs (6) Spieler/innen (s hierzu Spielordnung „Kleinfeld“).

§ 15 Anwendungen der Spielordnung

In Fällen, in denen besondere Regelungen durch diese Spielordnung nicht getroffen sind, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Grundsätzen.

§ 16 Vertretung vor dem Spielausschuss

Bei Beratungen und Entscheidungen des Spielausschusses über Proteste, über Verstöße gegen die Spielordnung durch Spieler oder BSGen dürfen Mitglieder des Spielausschusses, des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn

1. deren BSGen oder ein Mitglied ihrer BSG Partei ist,
2. sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind,
3. verwandte oder verschwägerte Personen Partei sind,

4. sie als Zeuge oder Sachverständiger auftreten wollen,
5. sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung stehenden Streitsache beteiligt sind oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.

Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses, des Ehrenrates und des Spielausschusses werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem Spielausschuss nicht zugelassen.

Wird der Spielausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrere Spielausschussmitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch das Präsidium für den anstehenden Fall zu ergänzen.

§ 17 Inkrafttreten

Das Präsidium hat der Spielordnung Fußball gem. § 15 Abs. 3 der Satzung des Verbandes am 02.04.2013 zugestimmt. Diese Spielordnung vom 20.03.2012 tritt am gleichen Tag außer Kraft. Die Spielordnung Fußball trifft mit Beginn der Spielserie 2013 in Kraft.

SPIELORDNUNG FUSSBALL KLEINFELD

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Spielregeln Fußball und die besonderen Regelungen der Spielordnung Fußball vom 22.03.2012. Zusätzlich gelten folgenden Regelungen:

Platzabmessungen:

Spielfeldlänge:	ca. 70m
Spielfeldbreite:	ca. 50m
Mittelkreis:	9,5m
Torraum:	4,0m
Strafraum:	12,0m
Strafstoß:	9,0m bei Kleinfeldtoren (2m x 5m) 7,0m bei Handballtoren

Platzaufbau:

sofern lediglich eine Ansetzung erfolgt, haben beide teilnehmenden Mannschaften den Platzaufbau vorzunehmen – es sind die nötigen Abgrenzungen (Eck- und Außenlinien) entsprechende zu kennzeichnen

Platzabbau:

sollte lediglich ein Spiel angesetzt sein, haben beide teilnehmenden Mannschaften den Platzabbau vorzunehmen; sofern zwei Spiele ausgetragen werden haben die Mannschaften der zweiten Begegnung den Platzabbau durchzuführen.

Spielzeit:

2 x 30 Minuten

Zahl der Spieler/innen:

In Herren-, Alte Herren- und Damenmannschaften
1 Torwart, 5 Feldspieler und 4 Auswechselspieler

In Seniorenmannschaften
1 Torwart, 6 Feldspieler und 5 Auswechselspieler

Gültigkeit für alle Klassen
Mindestzahl bei Spielbeginn: 1 Tw, 4 Feldspieler, Laufende
Auswechslungen sind möglich

Abseitsregel:

ist bei Kleinfeldspielen nicht anzuwenden

Pokalspiele:

bei unentschiedenem Ausgang erfolgt ein 7m- bzw. ein 9m-Schießen von 3 Spielern je Mannschaft. Steht nach dem 7m- bzw. 9m-Schießen immer noch kein Sieger fest, wird wechselseitig bis zur Entscheidung weiterschossen.

DER FUSSBALL-AUSSCHUSS